

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Schatz (LINKE)

vom 09. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2018)

zum Thema:

**Verpflegungsgeld (II) – Nachfragen zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage
Nr. 18/12785**

und **Antwort** vom 21. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mrz. 2018)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Carsten Schatz (Die LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13742

vom 09.03.2018

über **Verpflegungsgeld (II) – Nachfragen zur Beantwortung der Schriftlichen
Anfrage Nr. 18/12785**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat der Senat zur Kenntnis genommen, dass inzwischen auch das Sächsische Landessozialgericht in zwei anberaumten Streitsachen (L 4 RS 226/15 ZVW und L 4 RS 232/15 ZWV) entschieden hat, dass das Verpflegungsgeld als Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Altersrente anzusehen ist? Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht der Senat daraus? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.: Die genannten Urteile des Landessozialgerichts Sachsen wurden zur Kenntnis genommen, liegen aber noch nicht im vollen Wortlaut vor.

2. Will der Senat weiterhin von einer „nicht gefestigten Rechtsprechung“ ausgehen, obwohl das einzige Urteil, das der Senat als „gegenteilig“ einstuft, eine Klägerin betraf, die Angehörige der Zollverwaltung war? Das LSG Berlin-Brandenburg hatte in seinem Urteil vom 24.02.2016 ausdrücklich festgestellt, dass die Feststellung des Verpflegungsgeldes als Arbeitsentgelt zwar für Angehörige der DVP, aber nicht für Zöllner gilt (Rn. 22 des Urteils).

Zu 2.: Aufgrund der geänderten Auffassung der anderen Landessozialgerichte (u.a. Sachsen-Anhalt – Urteil vom 13.10.2016 – L 3 RS 11/15, Bayern – Urteil vom 3.6.2016 – L 1 RS 1/11, und Sachsen – Urteile vom 23.1.2018 – L 4 RS 226/15 ZVW und L 4 RS 232/15 ZVW) sowohl zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DDR-Zollverwaltung als auch Beschäftigten der Deutschen Volkspolizei wird voraussichtlich von einer gefestigten Rechtsprechung auszugehen sein. Der Eingang der beiden vollständigen Urteile des Landessozialgerichts Sachsen soll abgewartet werden; alsdann sollen diese ausgewertet werden.

3. Beabsichtigt der Senat tatsächlich, auf eine evtl. BSG-Entscheidung zu warten, obwohl das Bundessozialgericht bereits in 2014 festgestellt hat, dass das Verpflegungsgeld grundsätzlich Arbeitsentgelt nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) sein kann, die unteren Gerichte aber aufgefordert hat, die Ermächtigungsgrundlage hierfür genauer zu ergründen?

Zu 3: Ein Urteil des Bundessozialgerichts ist in dieser Frage nicht zu erwarten. Auch Berlin wird daher voraussichtlich in Kürze das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24.2.2016 – L 16 R 649/14 – umsetzen.

Berlin, den 21. März 2018

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen